

Satzung des Ärztlichen Kulturkreises

Geänderte Fassung vom 20. Februar 1992

Präambel

Eine große Zahl von Ärztinnen und Ärzten in Hamburg widmet sich in ihrer Freizeit musischen und künstlerischen Tätigkeiten. Dadurch haben sich zufällige Interessengruppen gebildet, die sich näher zusammenschließen und damit außen stehenden Ärztinnen und Ärzten öffnen wollen.

Es handelt sich hierbei um das Hamburger Ärzte-Orchester, die Gruppe der Schriftstellerärzte, malende und künstlerisch fotografierende, wie auch in anderen Bereichen der bildenden Kunst aktive Ärztinnen und Ärzte.

Dazu zählt auch eine große Zahl von Ärztinnen und Ärzten, die selbst nicht künstlerisch aktiv sind, aber Interesse an den Arbeiten der Kolleginnen und Kollegen haben und diese unterstützen möchten.

Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen in sozialen Einrichtungen, bei Tagungen und Kongressen sowie die Kontaktpflege mit ebenfalls künstlerisch tätigen Ärztegruppen im In- und Ausland soll der eingetragene Verein mit gemeinnützigen Zwecken fördern.

Darüber hinaus will der Verein künstlerisch interessierte Medizinstudenten fördern durch Mitarbeit in den Gruppen und ermäßigte Kostenbeteiligung bei auswärtigen Gastspielen des Hamburger Ärzte-Orchesters, Lesungen der Schriftstellerärzte und Ausstellungen.

Der Verein soll durch Vermittlung von künstlerisch tätigen Ärzten und Arztgruppen zur Unterhaltung von Altenheimbewohnern, Patienten in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen sowie anderen sozialen Einrichtungen beitragen.

Der Verein trägt den Namen
Ärztlicher Kulturkreis e.V. Hamburg
in der Ärztekammer Hamburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ärztlicher Kulturkreis e.V. Hamburg.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, künstlerische Aktivitäten zu fördern, Künstler durch Ärzte zu unterstützen sowie künstlerische Aktivitäten jeglicher Art zu veranstalten, zu fördern und zu unterstützen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen

Berufes stehen. Ebenso hat der Verein den Zweck, künstlerisch tätige Patienten sowie die Ausübung künstlerischer Aktivitäten mit Patienten im Rahmen therapeutisch helfender Unterstützung zu fördern, wie auch die Veranstaltung von Konzerten, Lesungen, Vorträgen und Ausstellungen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und anderen sozialen Einrichtungen zu unterstützen und durchzuführen.

2. Die Förderung soll auch beinhalten, künstlerisch tätigen Ärzten und Studierenden zur Darstellung in der ärztlichen und nichtärztlichen Öffentlichkeit zu verhelfen und ihr öffentliches Auftreten zu unterstützen.
3. Darüber hinaus will der Verein für interessierte Hamburger Ärzte, Studierende und Ruheständler Gruppenfahrten und Sonderführungen für Ausstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen organisieren und durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten aus dessen Mitteln keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
3. Keine Person oder Organisation darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Ablehnung zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz

zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder gegen die Berufsordnung der Ärzte verstößt, dem Verein an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dieser Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Die Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben kann darüber hinaus durch Spenden und Zuwendungen erfolgen.
2. Über eine Erhebung einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands. Entlastung des Vorstands.
- a.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- b.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und 2 Beisitzern. Mindestens 3 der Vorstandsmitglieder müssen Ärzte sein. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Solange die Ärztekammer Hamburg Mitglied des Kulturkreises ist, hat sie Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c.) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung. Erstellung des Jahresberichts
 - d.) Beschlussfassung über die Aufnahme sowie über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, setzt der Vorstand einen Nachfolger ein bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder des Vereins durch Einschreiben zu laden sind. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, mit mehr als 50% Stimmenanteil der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine nach den Vorschriften des § 7 einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einschließlich der vorhandenen Sachwerte ist bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der „Fördergemeinschaft zur Erforschung und Heilung von Krebskrankheiten bei Kindern“ zuzuführen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Gründungsversammlung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.